

Neue Sätze ab 2009 für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Auf unserem letzten Mütterwochenende in Marburg wurde der Wunsch geäußert, doch noch einmal die Themen Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege zu behandeln. Zumal ab 2009 die Beträge hierzu erhöht worden sind.

Verhinderungspflege

Für die Verhinderungspflege gibt es einen Betrag in Höhe von **1.470,00 € ab 01.01.2009**.

Beispiel: Wenn ich als Pflegeperson an der Pflege gehindert bin, z.B. einen Arzttermin wahrnehmen muss, wird unser Sohn Bastian von unserem Betreuer Benjamin versorgt. Benjamin ist bei dem Familienentlastenden Dienst der Lebenshilfe Osnabrück (FeD) eingeschrieben. Die Kosten, die mit dem Betreuungsdienst verbunden sind, bekommt man von der Pflegekasse erstattet, wenn es sich um eine Einrichtung wie z.B. dem FeD der Lebenshilfe handelt. In vielen Fällen rechnen die Einrichtungen schon direkt mit der Pflegekasse ab, so dass die Eltern die monatlichen Aufwendungen gar nicht verauslagen müssen.

Kurzzeitpflege

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, so übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens 4 Wochen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von **1.470,00 € ab 01.01.2009**. Auch hier werden die Kosten von der Pflegekasse nur übernommen, wenn es sich um anerkannte Kurzzeitpflege-Einrichtungen handelt.

Die Pflegekasse übernimmt jedoch nur die pflegebedingten Aufwendungen, Aufwendungen für die soziale Betreuung und Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Pflege. Das heißt, es ist immer noch ein Eigenanteil für Verpflegung und Unterbringung zu leisten. Z. Zt. übernehmen die Pflegekassen für eine zu pflegende Person mit Pflegestufe III einen Betrag in Höhe von 86,61 € pro Tag in einer Kurzzeitpflege-Einrichtung.

Es gibt die Möglichkeit, sich den Eigenanteil aus dem Topf für den zusätzlichen Betreuungsbedarf erstatten zu lassen.

Der zusätzliche Betreuungsbetrag

Der zusätzliche Betreuungsbetrag kann beantragt werden, wenn eine erhebliche Einschränkung im alltäglichen Ablauf durch Einschränkung der Mobilität oder durch geistige Einschränkung vorausgesetzt ist. Hierbei handelt es sich um eine Zusatzleistung, die neben den normalen Leistungen im Rahmen der Pflegestufe gezahlt wird.

Wir sprechen hier von einem Betrag, der sich zwischen 100 und 200 Euro monatlich beträgt. Diese Zusatzleistung gibt es seit 2006. Die Feststellung der „eingeschränkten Alltagskompetenz“ erfolgt durch den MDK, den Medizinischen Dienst. Der Grundbetrag von 100 Euro sowie den erhöhten Betrag von 200 Euro wird dann von der Pflegekasse je nach Versicherungsfall und Aktenlage gewährt.

Seit 2008 sollte bei jedem Gutachten bereits bei der ersten Begutachtung darauf geachtet werden, ob der Fall der erheblichen eingeschränkten Alltagskompetenz vorliegt. Der zeitliche Aspekt ist hierbei nicht von Bedeutung, hier geht es um die Feststellung der Beaufsichtigungsfunktion, sowie der Betreuungsfunktion einer fremden Person. Dieser Anspruch, falls vorhanden, gilt bei jeder Pflegestufe. Diese Zusatzleistung beläuft sich auf einen Jahresbeitrag bis maximal 2.400,00 € und kann bis zur

Mitte des Folgejahres in Anspruch genommen werden. Grundlage zur Beurteilung ist der Fragenkatalog, der auch für die Festsetzung der Pflegestufe durch den Gutachter verwendet wird.

Für den Grundbetrag von 100 Euro müssen 2 Bereiche genannt werden wie zum Beispiel Störung im Tages- und Nachtrhythmus, unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches, fehlenden Beurteilungsvermögen bei gefährlichen Situationen, aggressives Verhalten, Unfähigkeit Gefühle auszudrücken usw.. Um den erhöhten Grundbetrag von 200 Euro gewährleistet zu bekommen müssen mehrer Punkte bejaht werden.

Bei der Krankenkasse unseres Sohnes ist es so, dass praktisch die o,g, drei Beträge zusammen genommen werden, also Verhinderungspflege 1.470,00 €, Kurzzeitpflege 1.470,00 € und zusätzliche Betreuungskosten $12 \times 200,00 \text{ €} = 2.400,00 \text{ €}$. Somit steht uns ein Topf in Höhe von 5.340,00 € zur Verfügung, der für Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege und auch für zusätzliche Betreuungskosten genutzt werden kann.